

letztlich den ersten Grund zur Anwendung bringe, trete er ihr völlig bei, da ja doch die Geltendmachung des juris eminentis auch eine Entschädigung der Betheiligten erforderlich machen werde. Entnehme nun aber der Staat den Gerichtsinhabern die Criminalgerichtsbarkeit, welche offenbar ein Eigenthumsrecht derselben ausmache, so lasse sich kein Grund auffinden, ihnen auch noch die Tragung eines Theiles der Last zuzumuthen. Es bleibe ausschließlich eine Aufgabe des Staates, zu erwägen, ob er die veränderte Einrichtung für wichtig und unbedingt nothwendig genug halte, daß sich die dafür zu bringenden und unvermeidlichen Opfer rechtfertigen ließen.

D. Deutrich: Es sei bereits bei der allgemeinen Berathung über das frühere Gesetz sub D anerkannt worden, wie dringend nothwendig sei, in der Criminalrechtspflege eine durchgreifende Verbesserung eintreten zu lassen. Diese könne nicht anders erreicht werden, als durch Errichtung größerer, in sich geschlossener Criminalgerichtsbezirke, Bildung besonderer Criminalgerichte, und dadurch, daß die Criminalkosten allgemein übernommen würden. Es müsse also der Staat eintreten. Alles Uebrige scheine ihm in die specielle Berathung zu gehören. Am Schlusse aber werde er sich den Antrag erlauben, die Regierung zu ersuchen, geeignete Maßregeln zu ergreifen, um die Verwaltung der Sicherheitspolizei so viel, als irgend möglich, mit der Criminaljustizverwaltung in Verbindung zu bringen, oder wenigstens dafür zu sorgen, daß die gemeinsamen Zwecke beider auch gemeinschaftlich verfolgt würden. — Was nun aber den Antrag der Deputation hinsichtlich einer neuen Criminalgerichtsordnung betreffe, so scheine es ihm eines solchen Nachtrages nicht zu bedürfen. Das neue Criminalgesetzbuch werde von selbst auch neue Bestimmungen über das Verfahren erheischen, und es dürfte die Erfüllung des zu machenden Antrages wohl ohnedem in der Absicht der Regierung liegen.

Der Präsident: Auch er erkenne es für dringend nothwendig, mit dem Erscheinen des neuen Criminalgesetzbuches auch eine neue Criminalgerichtsordnung ins Leben treten zu lassen.

Staatsminister v. Rönnerich: Es ist allerdings die Absicht der Regierung, auch eine neue Criminalgerichtsordnung, wenn auch nicht vor, doch bei dem nächsten Landtage den Ständen zur Berathung vorzulegen. Die Deputation scheint aber noch einen andern Gegenstand im Sinne gehabt zu haben. Sie scheint nämlich den Wunsch zu hegen, dasjenige, was von der Verordnung über den Criminalgerichtsstand vom 7. Febr. 1820 nach dem Erscheinen gegenwärtigen Gesetzes noch in Kraft bleibt, herausgehoben und besonders bekannt gemacht zu sehen. Dieß kann sehr wohl geschehen, wenn die betreffenden Punkte ausgehoben, in die Verordnung gebracht und gleichzeitig mit dem Gesetz zur Publication gebracht werden.

Referent: Die Deputation habe bei ihrem Antrage haupt-

sächlich das Gesuch um eine vollständige neue Criminalgerichtsordnung im Sinne gehabt.

Hierauf wird der Antrag der Deputation in Hinsicht einer neuen Criminalgerichtsordnung einstimmig genehmigt.

Secr. v. Zedtwitz: Es sei gewiß für Jedem, besonders aber für den Geschäftsmann höchst wünschenswerth, wenn er die verschiedenen einen und denselben Gegenstand betreffenden gesetzlichen Anordnungen nicht an mehreren Orten erst mühsam zusammensuchen müsse. Dieß veranlasse ihn zu dem Antrage, die Regierung zu ersuchen, sie möge diejenigen Theile der Verordnung vom 7. Febr. 1820, welche auch nach Annahme des vorliegenden Gesetzes noch in Kraft blieben, in einer mit demselben gleichzeitig zu erlassenden Verordnung zusammenstellen oder sie noch dem Gesetze selbst einzuverleiben.

Dieser Antrag findet hinreichende Unterstützung.

Referent: Wenn nun auch eine Verordnung der beantragten Weise erlangt werde, könne diese doch nur auf sehr kurze Zeit, bis zum Erscheinen der neuen Criminalgerichtsordnung, also ungefähr 1½ Jahr in Kraft bleiben. Zudem aber verlange die Einarbeitung der ihre Gültigkeit behaltenden Bestimmungen der Verordnung von 1820 in das Gesetz eine anderweite Prüfung der Kammer, was doch sehr zeitraubend und darum abzurathen sei.

D. Deutrich: Er halte ebenfalls den Antrag des Secretairs nicht für nothwendig, da die Veränderungen, so weit sie durch das Gesetz selbst herbeigeführt würden, im Gesetze ausgesprochen wären, alle übrigen Bestimmungen der gedachten Verordnung aber nicht in das Gesetz gehören möchten, und die Nothwendigkeit einer Wiederholung derselben nicht vorliege.

Der königl. Commissar D. Baumeister: Es seien in das vorliegende Gesetz die Bestimmungen über das forum und die Competenz in Criminalsachen nur so weit aufgenommen worden, als man die Absicht habe, dabei Veränderungen eintreten zu lassen. Solchem nach blieben noch viele Bestimmungen der Verordnung von 1820 in Kraft, insonderheit, wenn man den Städten die Criminalgerichtsbarkeit lasse. So werde es auch zweckmäßig sein, dieß in einer besondern Verordnung zusammengestellt bekannt zu machen.

Secr. v. Zedtwitz: Nach dieser Erklärung beschränke er seinen zuvor alternativ gestellten Antrag nunmehr auf gleichzeitige Erlassung einer Verordnung, welche die noch in Kraft bleibenden Bestimmungen der Verordnung vom 7. Februar 1820 enthalte.

Der Antrag des Secr. v. Zedtwitz findet hierauf einstimmige Genehmigung.

(Fortsetzung folgt.)

In Nr. 303. d. Bl. S. 2009. Sp. 2. Z. 14. v. u. ist zu lesen „durch das Gesetz über die Parochiallasten.“